

Außerdem gegen Entrichtung nachstehender Gebühren:

	M		M
1. Orgelpräludium vor dem Akte . . . . .	3,00	c. 1 Puls . . . . .	14,25
2. Postludium . . . . .	3,00	13. Geläut der Frauenkirche:	
3. Erlaubniß zur Instrumentalmusik innerhalb des alten Friedhofs oder der Nikolaikirche . . . . .	6,00	a. 3 Pulse . . . . .	10,80
4. Trauerlied mit Orgelbegleitung . . . . .	6,00	b. 2 " . . . . .	8,35
5. Gebet und Segen durch den begleitenden Geistlichen am Grabe . . . . .	6,00	c. 1 " . . . . .	5,75
6. Begleitung des Geistlichen vom Trauerhause . . . . .	10,00	14. Geläut der Dreifaltigkeitskirche:	
7. Rede im Trauerhause und Begleitung des Geistlichen von dort . . . . .	15,00	a. 3 Pulse . . . . .	2,60
8. Freie Wahl des Geistlichen . . . . .	6,00	b. 2 " . . . . .	1,95
9. Vorantragung des Kreuzifixes . . . . .	0,25	c. 1 " . . . . .	1,25
10. Geläut der Nikolaikirche:		15. Brennen der Kerzen auf dem Altare der Nikolaikirche oder der Leichenhalle . . . . .	3,00
a. 3 Pulse . . . . .	3,20	16. Benutzung der Stühle in der Nikolaikirche à . . . . .	0,25
b. 2 " . . . . .	2,40	17. Dimissoriale zur Beerdigung eines Einheimischen nach auswärts im Falle der §§ 457—459 A. V. Theil II. Titel 11 bei einem Einkommen:	
c. 1 " . . . . .	1,50	a. von weniger als 1000 M. . . . .	5,00
11. Halbes Geläut der Peterskirche:		b. von 1000 bis 2999 M. . . . .	10,00
a. 3 Pulse . . . . .	14,40	c. von 3000 bis 4999 M. . . . .	15,00
b. 2 " . . . . .	11,05	d. von 5000 M. und mehr . . . . .	20,00
c. 1 " . . . . .	7,25	18. Dimissoriale zur Beerdigung eines Einheimischen nach auswärts im Falle des § 460 A. V. Theil II. Titel 11 . . . . .	37,20
12. Ganzes Geläut der Peterskirche:			
a. 3 Pulse . . . . .	28,20		
b. 2 " . . . . .	21,65		

## V. Konfirmation.

**Normalakt:** Konfirmationen, welche zu den vorgeschriebenen Terminen, nach agendarischer Vorschrift, mit Ansprache und Ueberreichung des Attestes, in den drei hiesigen Predigtkirchen, in Gemeinschaft der anderen Konfirmanden vollzogen werden.

Außerdem gegen Entrichtung nebenstehender Gebühren:

Von Konfirmationen (mit oder ohne hier vorangegangenen Unterricht) solcher Kinder, deren Eltern nicht zur hiesigen evangelischen Kirchengemeinde gehören, pro Kind . . . . .	M 5,00	Extra-Konfirmationen, welche auf Wunsch der Betheiligten ohne zwingend. Grund außerhalb d. vorgeschriebenen Termine oder getrennt von den anderen Konfirmanden stattfinden . . . . .	M 20,00
--	--------	--	---------

(Darüber, ob der Fall der Extra-Konfirmation eingetreten ist, entscheidet bei zweifelhaften Fällen nach Vortrag des betreffenden Geistlichen der evangelische Gemeinde-Kirchenrath, vorbehaltlich der Berufung an die Aufsichtsbehörde.)

## VI. Zeugniß-Ausfertigung.

Für den Tauf-, Trau- und Todtenschein . . . . . M 1,00

Anmerkung: Die sämtlichen oben angeführten Gebühren fließen zur evangelischen Kirchkasse. Bürgerläufer und Läuserinnen werden, wie alle anderen Kirchenbeamten für ihre kirchlichen Dienste aus der Kirchkasse besoldet. Jedem der Herren Geistlichen, der um Verrichtung einer kirchlichen Handlung, zu welcher er nicht kirchenordnungsmäßig verpflichtet ist, angegangen wird, steht es frei, dieselbe abzulehnen.

Görlitz, den 14. Oktober 1878.

Der evangelische Gemeinde-Kirchenrath.